

tragen, und wie solches geschehen, bey den Vermundschafts-Acten verzeichneten.

Dieses Quantum wird zwar dem überlebenden Ehegatten zur Abzugsung, pro ouere alendi liberis so lange überlassen, bis die Kinder maioren werden, oder heyrathen, oder aus der Eltern Wrodt gehen; wenn aber der superstes binabus vel binuba in Absall gerathen, und es an der Sicherheit des Vermögens der Kinder fehlet, muss derselbe aufgehoben werden, solches heraus zu geben, und die Regierung muss alsdann für die sichere Unterbringung des Vermögens der Kinder sorgen, jedoch dem Superstii, wenn die Kinder unter seiner Verpflegung bleiben, die Sinsen lassen.

Wenn die Auseinandersetzung, zur Zeit der zweyten Heyrath, vernachlässigt worden, so wird Communio bonorum, zum Vortheil der Kinder ersterer Ehe, für prorogat gehalten, dergestalt, daß diese die Wahl haben, ob sie darnach gehen, oder auf dimidiam des gemeinschaftlichen Vermögens, wie es zur Zeit der zweyten Ehe gewesen, bestehen wollen, als weshalb sie zum juramento in item zugelassen werden, und bleibt ihnen außerdem der Recessus wider das Gericht, welches die Auseinandersetzung versäumet, unbenommen.

In der Grafschaft Beckenburg, wo die Gemeinschaft der Güter nicht eingeführet ist, muss der überlebende Ehegatte, sogleich nach des andern Ableben, zur Edition einer Inventariz cum legali Taxa angehalten, und wenn der überlebende Vater ad secunda vota schreitet, das Mutter-Guth der Kinder, auf dessen Immobilibus eingetragen, auch, wie solches geschehen, ad acta verzeichnet werden. Die überlebende Mutter aber muss, wenn sie das Vermögen der Kinder in Händen behalten will, sogleich nach des Mannes Tode, Sicherheit bestellen, und wenn sie solches zu thun nicht vermugt, muss das Vermögen einem angesessenen Vermunde überliefert, und auf dessen Immobilien eingetragen, auch wie solches geschehen, in den Vermundschafsts-Acten verzeichnet werden.

Sollte sich kein sicherer Vermund finden; so müssen die Gelder ad Depositum genommen, jedoch davon keine pro Cent-Gelder abgezogen, und von der Regierung für die sichere Unterbringung gesorgt, die Gewalt des Vermundes aber, welcher keine Caution bestellt, dergestalt eingeschränkt werden, daß er keine Capitalien erheben kann.

Jedoch hat alles dieses, bey den Eigenbehörigen keine Anwendung, sondern es bleibt dieserhalb bey den Eigenthums-Rechten und der bisherigen Observantz. In Ausführung derer in beyden Grafschaften Beckenburg und Lingen überhand genommenen Einkindshaften, wird die Regierung auf die Mindisch-Ravensbergische Unter-Gerichts-Ordnung vom 18ten December 1752. §. 26. verwiesen, und sollen solche künftig ohne Allerhöchste Dispensation nicht statt finden.

### §. 22.

Da bey den Vermundschafsts-Acten bisher keine Lauf-Scheine gewesen; so müssen solche künftig von dem überlebenden Ehegatten, oder von dem Vermunde erforderlich werden.

Wenn dem Vermunde oder Conjugi Superstii etwas zu praestitare auferlegt ist, wozu allemahl eine gewisse Frist gesetzt werden muß; so

muss der Registrator nach Ablauf der Frist, Acta dem Decernenten ad excitandum zuschicken, welcher sodann in der nächsten Session das nöthige verordnen muß.

Nebendem müssen sämtliche Vermundschafsts-Acta, wenigstens alle Jahre einmal von dem Decernenten nachgesehen, und darin, dem Beurtheil nach, das nöthige, ex officio veranlaßet werden.

Endlich müssen die in der Pupillen-Ordnung §. 22. geordnete, bis her von der Regierung nicht eingeschickte Vermundschafsts-Tabellen, alle Jahr an das Justitz-Departement eingesandt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstgeehndigen Unterschrift und auf gedrucktem Königl. Innseigel. Gegeben Berlin, den 18. Januarii, 1766.

(L. S.)

Friedrich.

v. Zariges.

### Nr. II.

Erneuertes und verbessertes Landes-Policey-Holzungs-Feld- und Eigenbehörigen-Reglement für die Grafschaft Lingen, vom 7. December 1767.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen &c. &c.

Zum Kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem uns allerunterthänigst angezeigt worden, daß die bis dahin in Unserer Grafschaft Lingen im Gebrauch gewesene zu Zeiten der Spanischen Regierung ertheilte so genannte Holzung-Instruction in vielen Stücken der Wohlforth Unserer getrennen Unterthauen, und der Peuplirung Unserer zum Theil noch unbebaueten Grafschaft Lingen, schur starks zuwider, imgleichen, daß einige Unserer Bedienten, die ihnen hierdurch verliehene Macht zu ihrem eigenen Vortheil und zu nicht geringen Bedrück Unserer Unterthauen zu weit extendirat, alle Kleinigkeiten zum Proces gezogen, und die Unterthauen durch das Holzunggerichte, um sich nur zu bereichern, in Angst, Furcht und Schrecken gesetzt haben: Wir aber zu Hemmung dergleichen Unternehmens bewogen worden, bereits unterm 21ten Junii 1758 eine verbesserte Holzung-Instruction für beregte Grafschaft ausgehen zu lassen, und nunmehr dieselbe in verschiedenen Stücken zu vermehren, zu verbessern und zu erläutern nötig und heilsam erachten: Als wollen, sezen und verordnen Wir hiermit und Kraft dieses, daß es bey der im Jahr 1758 den 21ten Junii verordneten gänzlichen Aufhebung gebüchter alter Holzung-Instruction sein Bewenden behalten, und hiernach so wenig bey dem General-Holzung, als bey dem daraus erwachsenden Special-Holzungs-Gerichte zu verfahren.

Damit Unsere Bediente über eine gewisse Norm und Vorschrift haben mögen, wonach sowohl bey dem General-Brüchten-Ansatz, in Unserer Grafschaft Eingen als denen daraus etwa erwachsenden ohnvermeidlichen Processe zu verfahren:

So haben wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, gegenwärtige revidierte Instruction zu ertheilen und ausfertigen zu lassen.

### Caput I.

Von denen Personen, so das General-Holzungs-Gericht halten, die daraus erwachsende Processe instruiren, und dahin sehn sollen, daß die Excedenten gehörig bestrafet werden.

#### §. 1.

Das General-Holzungs-Gericht, oder der Brüchten-Ansatz, soll, wie in Unseren Aemtern des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravensburg und Tecklenburg, also auch in Unserer Grafschaft Eingen alljährlich einmahl, und zwar jedes Jahr längstens vier Wochen nach Remissione gehalten, und die Brüchten nebst denen übrigen ungewissen Gefällen angesehet werden, und geschiehet die Publication desselben vierzehn Tage vorher in denen sämtlichen Kirchen der Grafschaft Eingen von denen Evangelien.

#### §. 2.

Diesen Ansatz soll der Departements-Rath der Grafschaft Eingen mit dem Deputato perpetuo Camerae und dem zeitigen Land-Mentmeister-verrichten, welche die, wider die Unterthanen vorkommende Klagen wohl zu erwegen und besonders zu examiniren haben, ob dieselben begründet, und ob von Seiten der Först-Bediente und Mahl-Leute nicht etwa Passiones darunter stecken, mithin die Unterthanen unschuldig oder unzureichend angeklaget sind.

#### §. 3.

Weilen Unser Land-Mentmeister intuuta Unserer Eigenbehörigen die Stelle des Gutscherrn repräsentiret, und vermöge der Uns geleisteten Pflicht überhaupt für die Conservation Unserer sämtlichen getrennen Unterthanen der Grafschaft Eingen äusserst Sorge zu tragen schuldig ist;

So soll derselbe bey dem Ansatz der Brüchten und übrigen Eigenthums-Gefälle, besonders dahin sehn, daß diese nicht zu hoch gesetet werden, und deshalb Remonstration thun, wie sowohl in Absicht der Uns zustehenden Eigenthums-Gefälle, auch dahin vigiliret werden muß, daß Unser Allerhöchstes Interess hierunter in keinem Stücke benachtheiligt, sondern dasjenige, so mit Conservation Unserer Eigenbehörigen erfolgen kann, determinirt, und Uns berechnet werde, zu welchem Ende Unser Land-Mentmeister sich nach dem eigentlichen Zustande Unserer Eigenbehörigen genau erkundigen, und überall nach dem Inhalt der ihm ertheilten Instruction achten muß.

#### §. 4.

Unserem Ober-Jäger lieget nach wie vor ob, sowohl vor sich selbst, als durch die unter ihm stehende Unter-Förster und Mahl-Leute, dahin

zu vigiliren, daß alle in denen Marken, oder sonst vorgefallene Excesse, zur Bestrafung gerüchlich angezeigt werden, gestalten dieser Unser Ober-Jäger fernerhin Ankläger bleibt, und dahin zu sehn schuldig ist, daß dieser Unserer Instruction, von Seiten der Unterthanen, überall nachgelebet werde.

#### §. 5.

Hierbei ist jedoch Unser allergnädigster und ernstlicher Wille, daß die Unterthanen so wenig von denen Förstbedienten als Mahl-Leuten chanciret, oder durch falsche und unrichtige Klagen gequält werden sollen. Denn ob wohl zu Verbehaftung guter Ordnung allerdings nötig ist, daß die Verbrecher guten Gesetze zur gebührenden Strafe gezogen werden müssen; So versteht es sich jedoch von selbst, daß alle Passiones hierunter bey Seite gesetet, und ohne Aufsehen der Person verfahren werden müsse.

Sollte sich demnach bey näherer Untersuchung der Sachen äußern, daß die Klagen bever Först-Bediente oder Mahl-Leute falsch, oder dies selben einige Contravenienten übersehn und zur Bestrafung nicht angezeigt, muß wider dieselbe, wie unten Capite III. verordnet, ohne einzige Nachsicht verfahren werden.

#### §. 6.

Die Beamten und Wögte Unserer Grafschaft Eingen sollen bey dem General-Holzungs-Gerichte, oder dem Brüchten-Ansage, gegenwärtig seyn, damit dieselben von denen etwa vorkommenden zweifelhaften Sachen rede und Antwort geben können, wie dann dieselben vorab von allen vorausfallenden Bruchfälligen Casibus sich informiren, und hierunter nach demjenigen strikte achtten müssen, was dieserhalben hpho 9. verordnet worden.

Wegen der Unter-Förster und Mahl-Leute soll es künftig folgender gestalt gehalten werden: daß der Ober-Jäger, so oft ein Unter-Förster abgehet, drey ehlich angesehene und im Schreiben erfahrene Subjecta Unserer Kriegs- und Domänen-Cammer in Worschlag bringet, welche daraus den geschicktesten wählen, und nach darüber abgestattetem Bericht und erfolgter Unserer allerhöchsten Approbation zum Unter-Förster bestollen wird.

#### §. 7.

Damit aber diese aus Mangel der nötighen Subsistenz zu einiger Pflicht-Wergosseheit nicht verleistet werden; so soll sowohl denen Unter-Förstern als Mahl-Leuten von jedem bruchfälligen Casu, den sie angezeigt, und welcher zu Brüchten angesehet oder bestrafet wird, sechs Stüber nach wie vor bezahlet, auch während ihrer Anwesenheit bey dem General-Holzungs-Gerichte und Brüchten-Ansage fernerhin jedem Unter-Förster Ein Florin fünf Stüber holländisch, und jedem Mahl-Mann zwölf Stüber vier Dori an Diäten aus der Ober-Steuer-Gasse und dem Fonds der Kirchspiels-Gelder an Diäten gereicht werden.

Diese Diäten müssen nach geschlossenem Holzung-Gerichte ordentlich designirat und darüber jedesmal bei Unserem General-Ober-Kriegs- und Domänen-Directoret die Approbation mediante relations nachgesucht werden. Was aber das vorgedachte Emolument der sechs Stüber anlanget, so muß solches bey jedem dergleichen Casu besonders notirt und nach vollbrachten Holting und gezogenem Calculo der Brüch-

ten gehörig ausgeworfen, sodann aber davon eine besondere Designation formirt, und nach dieser von Unserem Ober-Jäger bey Einforderung der Brüchten selbst mit eingehoben, und darauf denen Unter-Förstern und Mahl-Leuten gegen Quittung ausgezahlet werden. Die Quittungen müssen jedesmal ad marginem der gedachten Emolumumenten-Designation bey jeder Post geschrieben, und diese quittirte Designation von dem Ober-Jäger an das Holzungs-Gericht zurückgeliefert werden, welches solche besondres colligiret und aufferviten soll.

Der Ober-Jäger hat auch bey schwerester Ahndung nicht das mindeste mehr an dergleichen Emolumumenten einzufordern, als in deren Designation aufgeföhret, und welcher Unter-Förster oder Mahl-Mann fernherin solches Emolumument selbst von denen Unterthanen erheben wird, soll das erstmal zu dessen doppelten Gestattung zum Brüchten-Fond bey der Domänen-Casse angehalten, bey mehrerer Übertretung aber exemplarisch bestrafet werden.

Es müssen auch die Unter-Förster und Mahl-Leute keine ungegründete Klagen anbringen, auch aller Durchsuchereien, Exactionen und Plaekereyen bey Strafe der Gassation und dem Besinden nach bey härtester Ahndung sich gänzlich enthalten.

Wegen Bestellung der Mahl-Leute hingegen bleibt es bey der von Unserer Krieges- und Domänen-Cammer gemachten Verordnung, daß nemlich alle drei Jahre andere Unterthanen zu Mahl-Leuten unter Approbation der Cammer angesehen und deshalb specialiter vereidigt werden.

Daher verordnen Wir zu besserer Ordnung und Richtigkeit im Dienste, daß in einem jeden Kirchspiels nach Proportion dessen Größe und Weitläufigkeit wenigstens drey und nicht über acht Mahl-Leute, welche zu zwey Dritttheilen aus grossen Bauen, zu ganzen und halben Erben, und zu Einen Dritttheil aus kleinen Erben bestehen müssen, bestellt werden, auch daß die Unterthanen in jedem Kirchspiele und respective Bauerschaft, so fern sie Schreibens und Lesens erfahren, und sonst nichts erhebliches gegen deren Personen einzuwenden ist, schuldig seyn sollen, dieses Officium drey Jahre lang nach der Reihe zu übernehmen.

Diese Mahl-Leute sollen auch zugleich Kirchspiels-Vorstehere seyn, und gegen diese doppelte Obliegenheiten die Dienst-Freyheit duranto officio geniessen, mithin solche Dienst-Freyheit keinem Vorsteher alleine weiter angebühren.

Die Ernennung und Constituirung der Mahl-Leute und Kirchspiels-Vorstehere geschiehet bey Gelegenheit der General-Höltinge alle drei Jahre durch den Departements-Rath und das Holzungs-Gericht, welche zugleich deren Vereidigung nach angefügter Eides-Formul besorgen, und davon sodann an die Krieges- und Domänen-Cammer zur Approbation berichten müssen.

### §. 8.

Mit denen bruchfälligen Casibus soll es folhergestalt gehalten werden, daß nemlich Unter-Förster und Mahl-Leute, wenn sie einen Eres vorfinden, solchen sofort dem Besitzer des Landes oder Praedii, auf dessen Gründen solcher angetroffen worden, denunciren, und den Denunciatum sogleich in rem praesentem führen. Wenn dieser nun dawider

nichts einzuwenden hat, so wird der Casus als straffbar annotirt. Sollte er aber entweder läugnen, oder sonst was erhebliches dawider einzuwenden haben, so haben Unter-Förstere und Mahl-Leute solches noch selbigen Tages, oder sobald es sonst noch geschehen kan, dem Beamten anzugezeigen, damit dieser sofort des andern Tages die Sache an Ort und Stelle citato denunciatu examinire könne, welches jedoch von denen Beamten ohnentgeldlich und ohne allen Unterkosten geschehen muß.

Dergleichen von dem Beamten aufgenommene Protocolle müssen der von dem Beamten zu attestirenden Klagen-Designation beygefügert werden.

Diese Klagen-Designationes müssen aber künftig von denen Beamten nach Ablauf eines jeden Monats höchstens den 4ten des folgenden an den Ober-Jäger gesandt werden, der sie demt ohne Aufstand, wenn er nichts dabei zu erinnern findet, an den Land-Secretarium einsenden muß, welcher darans die Brüchten-Register, wie bisher formiret, wiedrigensals sowohl Ober-Jäger, als Beamter in zwey Thaler irreminibler Strafe, Unter-Förster und Mahl-Leute aber in Einen Florin versallen seyn sollen.

Der Land-Secretarius hat demnach in der Mitte eines jeden Monats den Auskleibungs-Fall dem zeitlichen Holzungs-Gerichte anzzeigen, damit selbiges sofort die Strafen der Nachlässigkeit zur Berechnung bey dem General-Höltung einziehen könne.

### §. 9.

Diejenigen Sachen, welche auctoris indaginis sind, aber doch zum Augenschein oder sonstigen Erkenntniß des Holzungs-Gerichts ausgesetzt werden, müssen von dem ganzen Holzungs-Gerichte, und nicht bloß von dem Deputato alleine cognosciret und verendshaftet, die Augenscheine auch nicht, wie bisher geschehen, von dem Deputato allein, sondern in wichtigen Sachen von dem Deputato, oder einem andern Membro des Holzungs-Gerichts mit Zusichtung des Land-Secretarii, in geringfügigen Sachen aber bloß von dem Land-Secretario gegen die vermöglichen Gebühren eingenommen werden. Nach gehaltenem Augenschein muß dem Collegio das Protocoll vorgetragen und die Sache collegialiter erwogen und decidiret werden, und, wenn kein periculum in mora, sollen der gleichen Augenscheine entweder bey Gelegenheit des General-Holzungs, alsdenn auch der Departements-Rath gegenwärtig ist, und bey denen Sommer- und Winter-Aufläglagen, besonders in der Ober-Grafschaft, zu Ersparung der Vorspanns-Kosten und Diäten vorgenommen werden.

### §. 10.

Diejenigen Sachen, welche auf dem General-Höltungs-Gerichte nicht abgethan, sondern zur näheren Untersuchung ausgesetzt werden, ziehen obvenomte Unser Deputatus Camerae und Land-Rentmeister ohne Concurrnz des abwesenden Departements-Raths, in so ferne derselbe nicht in der Provinz zugegen wäre, zur Cognition.

## Caput II.

Was vor Sachen eigentlich zu dem Holtz- oder Brüchten-Gerichte gehören, und welchergestalt die Excesse zu bestrafen.

## §. 1.

Zu der Cognition des Holtz-Gerichts haben nach bisheriger ohn-streitigen Observanz und nach Maafgabe der Holtzungs-Instruktion alle Forestia und Marken-Sachen gehörret, und sind nicht allein die begangene Excesse von demselben bey dem General-Holtzing bestrafet, sondern, wenn über Gerechtigkeiten, als zum Tempel wegen streitiger Ende und Weide, wegen streitigen Plaggen-Matts, und allen, was in Wäldern und Feldern zum Streit gediehen ist, Irrungen und Processe entstanden sind, ist solches von dem Holtzungs-Gerichte ausgemachet. Weil aber hierbei viele Casus speciales einschlagen, weshalben zu Verhütung aller Missbräuche zureichende Vorsicht geschehen muß, so haben Wir obige General-Sätze etwas näher zu detailliren nöthig gefunden.

Es steht nemlich

1) unter dem Holtzungs-Gerichte, in denen dahin gehörigen Sachen, wie von sehr gebräuchlich gewesen, das sämtliche platte Band und die Eingesessene der Dorfschaften, wie auch die beyde neue Städte Lübeck und Greven.

Was den Adel und ihre Hofe-Saaten anbetrifft, so bleiben dieselbe, wie bis daher observantias gewesen, davon exempt.

Soviel aber die Heuer-Leute derer Adelichen concerneint, so werden dieselbe, wenn sie außerhalb deren Hofe-Saaten, entweder in der gemeinen Mark peccire, oder andern Unterthanen Schaden zufügen, ebenfalls durch das General-Holtzungs-Gerichte bestrafet, in so ferne nemlich die vorkommenden Fälle zur Cognition des Holtzungs-Gerichts gehören, und die Execution wider diejenige Heuer-Leute, so auf denen Hofe-Saaten wohnen, wird, wie bisher gebräuchlich gewesen, durch den Haub-Voigt verrichtet.

Es sind auch die Geistlichen und deren Heuer-Leute, wenn sie in der gemeinen Mark excedirent, oder durch ihre strafbare Frechten anderen Schaden zugefügert, auch sonst sich nicht nach der Holtzungs-Instruktion verhalten haben, dieserhalben ebenermōsen bey dem General-Holtzungs-Gerichte zum Ausas zu bringen, jedoch ist, was wirklich die Prediger betrifft, die Execution bey der Regierung nachzufuchen.

2) Obgleich auch die Mühlen- und Drostens-Brüchten eigentlich nicht zu denen Holtzungs-Brüchten gehören, so sollen sie dennoch, wie auch alle Schlägerey-Sachen, wenn es keine schwere Verwundung betrifft, auch injurias verbales, nach der neuen Lecklenburg-Eingenischen Regierungs-Instruktion zur Cognition vor Gelegenheit des General-Holtzungs-Gerichts, so weit es die Fixirung derer Strafen betrifft, angezeigt werden, immassen der Departements-Math bey Gelegenheit des General-Holtzings auch diese Sachen abhandeln muß.

Derowegen müssen Beamte von allen dergleichen Straf-Fällen zeitig eine Designation an das Holtzungs-Gericht und die Baudiensten einsenden, damit die streitige Cause amoch vorhero gehörret, und untersucht werden können.

Es soll aber einem jeden Bediigten, wenn er zumalen honoratioris conditionis ist, frey stehen, auch seine Satisfaction für das Deputations-Gericht in ordinario nachzufuchen, und daselbst die erkante Strafe bey jedesmaliger General-Holtzung aufgeführt werden.

## §. 2.

Es steht insonderheit keinem eigenbehörigen Unterthan frey, ohne Consens seines Gutts-Herrn, von denen auf seinen Stette-Gründen stehenden grünen und maßtragenden Eichen eigenmächtig zu fällen oder zu verkaufen.

Gleichwie aber der Eigenbehörige zur Reparatur seiner Gebäude nothwendig Holz gebraucht, und ihm solches hierzu, und wann er sich der Anziehung desselben ernstlich angelegen seyn läßet, auch wohl zum Verkauf, damit er seine übrigen Aufgaben desto besser bestreiten könne, etwas von Unserm Forst-Bedienten ausgewiesen werden soll, so ist jedoch derselbe nach wie vor schuldig und gehalten, bey dem zeitigen Land-Rentmeister als repräsentirenden Gutts-Herrn einen Consens hierauf zu lösen, woorüber derselbe aber pro furro nicht mehr als vier Stüber dem Land-Rentmeister oder dem repräsentirenden Gutts-Herrn, vier Stüber dem Ober-Zäger, zwei Stüber dem Unter-Forst, und sechs Doite vor das Legal-Pappier geben soll, es mag der Consens über 2. 4. 5. 10 oder mehrere Bäume ertheilet werden, jedoch wird in Ausicht des zur Feuerung dienlichen Büchen- und des übrigen Brand-Holzes denen Eigenbehörigen erlaubet, solches, jedoch mäßig und wirthschaftlich, und nach vorgängiger Anmeldung bey dem Forst-Bedienten und auf dessen Anweisung, jedoch ohne Ausweisungs-Gebühren, zum eigenen Gebrauch zu hauen.

Wer sich von Unsern Bedienten unterstehet, ein mehreres zu nehmen, soll für jedem Stüber, welchen er sich über obiges verordnete bezahlen lassen, zehn Florin irrempflicher Strafe erlegen.

Damit dergleichen Consens aber nicht ohne einzureichendes Fundament ertheilet wird, muss der Unterthan, welcher solchen nachsuchet, durch ein pflichtmäßiges Attest des Beamten, welches jedoch derselbe ohnthalts geldlich ertheilen muss, dociren, daß er das verlangte Holz zum Hauss-Bau, oder zu sonstigen Verbesserungen seiner Gebäude, oder zu Bezahlung gerichtlicher Schulden, Aufführung derer ohne sein Verschulden aufgeschwollenen Praestandorum unumgänglich gebraucht, und die Anziehung Holzes sich angelegen seyn läßet, wie dann Unserm Land-Rentmeister schlechterdings hiermit untersaget wird, ohne dergleichen Attest keinen Consens zu ertheilen. Sollte der Eigenbehörige aber sich untersetzen, ohne Consens seines Gutts-Herrn Holz, oder ein mehreres, als ihm concerteint ist, zu hauen, soll er das erstmal das Duplum des Werths von dem gehauenen Holze, loco poenae, erlegen, oder dem Besinden nach, empfindlich am Seine gestrafet, und wenn er sich dessen weiter unternimmt, abgedrosselt, und der Stette entseget werden.

## §. 3.

Gleichwie dieses alles aber, so in vorstehendem §pho verordnet, nur von Nutz-Holze und maßtragenden Bäumen zu verstehen, so bleibt dem Eigentührigen auch nach wie vor frey, abstammiges oder Unter-Holz, so viel er zu seinem Brände nöthig hat, imgleichen, was er zum Acker-Geräthe gebraucht, ohne Consens, jedoch mit Vorwissen und unter Ausweisung der Forst-Bedienten, als bey welchem er sich zuvor melden muß, zu hauen.

Es ist aber hierunter wirthschaftlich zu verfahren und das Unterholz nicht zu ruiniren, auch nichts zum Verkauf zu hauen, als worauf auch der Ober-Jäger genau Acht haben, die Holz-Meiere und den Holz-Anwachs der Unterthanen fleißig mit visitiren, und von jedem Unterforster jährlich eine Designation erfordern soll, was für Bächen- und anderes Brände-Holz denen Unterthanen angewiesen werden, wie denn auch große maßtragende Bächen-Bäume, so zu Nutz-Holz zu gebrauchen sind, besonders durch die Forst-Bediente angewiesen und annotirt werden müssen, welches aber alles vi officii und rhnentgeldlich geschehen soll.

Wenn ein Unterthan diesem zuwider eigenmächtig Holz hauet, oder gar seinen Holzwachs ruinirt und devastirt, auch das gefallene Holz nicht selbst braucht, sondern verkauft, so soll derselbe das erstmal den Werth des verkauften Holzes loco poenae zu bezahlen schuldig seyn, und wenn er sich hieran nicht lehret, mit empfindlicher Leibes-Strafe und dem Besinden nach gar mit Abänderung wider ihn verfahren, und dessen Stette einem andern tüchtigen Colono eingethan werden.

## §. 4.

Zu denen Uns zustehenden privativen Forsten steht niemanden frey, Holz auszuweisen oder hauen zu lassen, als dem Ober-Jäger mit Beziehung des zeitigen Beamten als Försters, welche wegen derer ihnen anvertrauten Forsten lediglich auf Unsere zu promulgirende neue Forst-Ordnung hiermit verwiesen werden.

Sollte sich Jemand aber gelüstet lassen, bey Tage Holz zu hauen, abzusägen oder anzugraben, welches nicht angewiesen und mit dem Maß-Hammer bezeichnet ist, es sei solches beschaffen, wie es wolle, der soll das Duplum des Werths loco poenae, und wenn es Eichen-Holz, überdem das Simplum zu denen Pflanz-Geldern bezahlen, und siehet dieses zu denen übrigen Pflanz-Geldern und wird daby berechnet.

Geschiehet der Diebstahl bey Nacht, so soll die Strafe verdoppelt, auch dieseljenige, so zu dem Diebstahl behülflich sind, es sei mit der Hand, Wagen, Pferde, Domestiken, oder sonst auf einige Art, eben so wie der Dieb selbst bestrafet werden.

## §. 5.

Da die Unterthanen die Anziehung des in denen gemeinen Marken stehenden Holzes sich angelegen seyn lassen müssen, und die Anpflanzung nebst dem Wachsthum zu befördern schuldig sind;

so ist auch billig, daß denselben im Nothfall das nöthige an

Holz zum Bau oder Reparation ihrer Häuser, wenn sie es nicht bey ihren Stetten haben, angewiesen werde.

Ob nun wohl solches bis daher geschehen und dem Unterthan der gleichen Holz ohnentgeldlich accordirt ist, so hat dennoch die Erfahrung gezeigt, daß die Holzungs-Sporteln nebst denen dem Ober-Jäger bezahlten Diäten, als welchem vor jede Ausweisung in einer jeden Mark Ein Florin 8 Stüber zu Theile geworden, wie auch die andern Unterkosten den Werth des Holzes öfters überstiegen haben.

Um nun aber diesen Missbrüchen abzuheilen, ordnen und wollen Wir, daß auf dergleichen Holz aus der Gemeinden Mark pro futuro gar kein Consens nachgesuchet, sondern die Beamte mit Zugabe des Land-Bau-Meisters und in dessen Übemeinheit, des Bau-Inspectoris im November eines jeden Jahres, nach vorgängiger Publication von denen Ganzeln, eine Specification desjenigen Holzes, welches die Unterthanen in dem folgenden Jahre zur Reparation oder unumgänglichen neuen Gebäuden gebrauchen, aufnehmen, daß Vorbringen derer Unterthanen erlaubniren, eine pflichtmäßige Designation anfertigen, und media Decembbris an das Holzung-Gericht einenden sollen, welches dem Besinden nach die Ausweisung des Holzes dem Ober-Jäger ex officio aufgiebet, damit derselbe bey der nächsten General-Holz-Ausweisung auch dieses anweisen könne, und bekommt derselbe sodann die ihm vermachten Diäten des Einen Thaler täglich auch für diese Berrichtungen, der Unterforster aber zwölf Stüber, so ihnen aus der Ober-Gasse assiznit werden, wegen et hiervor von denen Unterthanen nicht das allergeringste bey harter Thydung einfordern soll, wie denn dies überhaupt weiter nichts als die Pflanz-Gelder, so zur Forst-Gasse fließen, bezahlen.

Es darf sich aber kein Unterthan unterstellen, mehr Holz, als ihm angewiesen, zu fällen, oder eigenmächtig zu nehmen bey Strafe des doppelten Werths und der im vorhergehenden §pho erneuteten Pflanz-Geldern. Sollte ein Unterthan jedoch durch Feuer heimgesucht und gesöthigt werden, seine abgebrannte Häuser wieder aufzubauen, bleibt alsdenn denselben unbemommen, wegen Anweisung des dazu benötigten Holzes sich sofort bey dem Holzung-Gerichte zu melden, welches alsdenn dieserhalb das nöthige zu verordnen hat, als aber die Fällung des Holzes im rechten Wedel geschehen muß.

## §. 6.

Damit aber auch der Holz-Wachs nach Möglichkeit befördert und der besonders in der Grafschaft Lingen eingerissene Holz-Mangel ersehet werde, sollen Unsere Eigentührige für jeden Baum, welchen sie erhalten, vier junge Eichen, auf ihren eigenen Gründen wieder pflanzen, und deren Anziehung besorgen, auch bis in das dritte Blatt liefern, imgleichen die allenfalls nicht fort kommende Pflanzung bis zum dritten Laub nachsehen und aufzubessern, und ein gleiches sind die Unterthanen, welche aus denen gemeinen Marken Holz erhalten, zu thun schuldig.

Unserm Ober-Jäger liegtet ob, welcher gefaßt solches geschehen, bey denen General-Holz-Ausweisungen zu untersuchen, von denselben, so sich hierunter häufig bezeigen, eine pflichtmäßige Designation aufzunehmen und in dem General-Büchtern-Register mit aufzuführen, damit

diese nachlässige Unterthanen durch gehörige Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, und sollen vor eine jede nicht gepflanzte Eiche oder Büche Sehen Stüber an Brüchten dictirer werden.

## §. 7.

Wenn ein Unterthan Holz in Unseren Forsten beschädiget, oder dasjenige, soemand daraus gekauft, wegträgt oder wegführet, soll er den Werth des Holzes bezahlen und eben so viel an Strafe erlegen, als oben § pho 4. verordnet worden.

## §. 8.

Auf was Art und Weise es mit Anlegung der Eicheln-Tannen- oder Fichten-Kämpe gehalten werden soll, ist von Unserer Krieges- und Domänen-Cammer festgesetzt, welches Wir hierdurch allernächst approbiert. Es steht also dem Ober-Jäger schlechterdings nicht frei, hierunter nach Gefallen zu disponiren, sondern die Anlegung dieser Kämpe geschiehet mit Vorwissen und Approbation Unserer Krieges- und Domänen-Cammer.

Die Unterthanen müssen jedoch die Urmassung, Ausgrabung und Besaamung auch Verpfianzung der jungen Potten fernerhin ohnentgeltlich verrichten, wenn sie dazu bestellt werden.

Derjenige, welcher ausbleibt, wird jedesmal mit Einem Florin bestrafet, und muss nachdienen.

Damit aber dem Holz-Mangel je mehr und mehr abgeholfen und der Holz-Anwachs möglichst pouhüret werde, so soll das Forst-Amt die Unterthanen zur Anpfianzung allerley harten und weichen Holzes aufzumunten und anhalten.

Zu dem Ende muss in jeder Bauerschaft durch Unsern Ober-Jäger mit Zugiehung der Unter-Förster und der Gemeinde-Borstehern die gemeinsame Mark in Augenschein genommen, und weil die am nächstens und bequemsten gelegene Districte derselben zur Huth-Werde und Plaggen-Matt denen Unterthanen am conuenientesten sind, in denen entfernten Gegenen nach Proportion der Mark und des Bieh-Standes auch der Plaggen-Bedürfniss einige oder mehrere Morgen ausgewiesen, zugeschlagen und mit Graben umzogen, und zum Theil mit allerhand weichen Holze, als Erlen, Eschen, Fichten und Birken, wie es die Umstände zulassen, besaam oder bepfianzt, zum Theil aber mit Pflanzen und Böten von Eichen- und Büchen-Holze besetzt werden.

Sobald dieser Holz-Anwachs so weit gediehen ist, daß solcher vom Biehe nicht weiter beschädigt und zur Hüttung frey gegeben werden kann, soll der Zuschlag eröffnet, und die Eintritts des Biehes gestattet, sodann aber gleich neben demselben ein gleicher District zur Fortsetzung der Holz-Anpfianzung und Besaamung wieder zugeschlagen, umwaltet und in's Gehege gesetzt, auch auf gleiche Weise mit weichen und harten Holze nach Beschaffenheit des Bodens bepfianzt und besetzt werden.

Wenn nun das erste Gehege inzwischen haubar wird, soll solches durch den Ober-Jäger und Unter-Förster denen Unterthanen zur Abholzung angewiesen werden, dergestalt, daß das weiche Holz als Unterholz gehörig abgeholt, jedoch bey dem harten Holze an Eichen und

Büchen die erforderliche Lash-Reiser, wenigstens auf jedem Morgen dreißig Stück, welche das Forst-Amt besonders marquiren muß, stehen gelassen werden, damit in der Folge auch mehreres Ober-Holz zum Besten der Unterthanen erhalten werde.

Dieser ganze Holz-Schlag wird unter die Mark-Interessenten nach Erdes Zahl gleich getheilet, und soll für die Vermuthung bey der Ausweisung und Theilung dem Ober-Jäger pro Huder vier Stüber und dem Unter-Förster pro Huder zwey Stüber bezahlet werden.

Für Ausweisung und Regulirung der Holz-Buschläde selbst sollen die Forst-Bedienten von denen Unterthanen und Marken-Interessenten gar nichts an Gabhören oder Doucent nehmen, sondern sich mit denen gewöhnlichen Dritten aus der Ober-Steuer-Gasse begnügen.

Auf solche Art nun soll mit Vermehrung des Holz-Wachses in denen gemeinen Marken von Zeit zu Zeit fortgefahren werden, so daß, wenn ein Revier zur Hüttung wiederum aufgerufen wird, ein anderes dagegen zur Holz-Saat und Pfianzung angewiesen werde, bis es so weit gebucht, daß in jeder Bauerschaft alle Jahre vergleichlichen Holz-Revier in gemeinsamer Mark zur Abholzung angewiesen und das abgeholtete Revier allemal von neuem wieder ins Gehege geschlagen werden kann.

In niedrigen, feuchten und der Überschwemmung exponirten Gründen, welche ohnedem zu Bieh-Wieden nicht tüchtig sind, müssen Groß-Wieden angepflanzt werden, damit es auch an den erforderlichen Materialien zur Böttcherey und zu denen Weser-Schlachten, welche bisher zum Theil außerhalb Landes angekauft werden müssen, nicht fehlen möge.

Damit alles dieses auf das genaueste zur Erfüllung gebracht und vorgebrugt werde, daß bey diesen Unterthanen und dem gemeinen Wesen so nöthigen als heilsamen Einrichtung keine Plackereyen der Forst-Bediente einschleichen, soll der Departements-Platz, so oft er zum General-Hüttling oder sonst in die Provinz reiset, dieschhalb jedesmal genaue Erkundigung einzuhören und hin und wieder Besichtigungen vornehmen, auch davon jedesmal an die Krieges- und Domänen-Cammer referieren.

## §. 9.

Dahingegen sollen denen Unterthanen, welche entweder auf ihren Gründen oder in denen gemeinen Marken pflanzen müssen, oder sonst Pflanzungen anzulegen bereit sind, die Potten aus denen Eichel- und Büchen-Kämpe ohnentgeltlich verabfolgt und gegeben werden. Es müssen aber dieselbe vor die Anziehung dieser Potten äußerst Sorge tragen, wenn sie hierunter etwas verahämmen, oder an deren Verwahrlosung schuldig befunden werden; müssen sie nicht allein deren Werth in drey Stüber zur Pflanz-Gasse bezahlen, sondern überdies in eben so viel Brüchten geschlagen werden.

## §. 10.

Zu Besaamung dieser Eichel-Büchen-Tannen- oder Fichten-Kämpe sollen die Unterthanen fernerhin keinen Eichel-Buch- oder andern Saamen liefern, sondern der Ober-Jäger muß solche in Unseren privatischen Forsten vor Geld sammlen lassen, oder das nöthige hierzu unter Appre-

bation der Kammer anlaufen, und sollen die hierzu erforderliche Kosten aus denen Pflanz-Geldern abgöniget werden, allermaassen man miffals ligst wahrgenommen hat, daß die Unterthanen durch Lieferung der Eicheln mitgenommen, und allerhand strafbare Exactiones hierbei verübet werden.

In denen Forsten aber, worin die Mast bereits zum Domainen-Getrage gezogen und dem Pächter mit verpachtet ist, müssen überhaupt keine Eicheln-, Buch- oder anderen Samen gesammelt werden. Sonsten müssen die Unter-Förster, Mahl-Beute und bestellte Eichel-Kamps-Bewahrer dahin sehen, daß die neu angelegte Kämpe nicht ruinirt werden, und diejenigen, so sich auf eine oder andere Art daran vergreissen, zur gebührenden Strafe anzeigen, und sollen die Excedenten jedekmahl nach der Anzahl des darin betroffenen Viehs und zwar für ein Pferd oder Kuh mit acht Stüber, für ein Schwein mit sechs Stüber, und für jedes Schaf mit zwey Stüber bestrafet werden, als im übrigen auch die neuen Holz-Kämpe nicht zu weit von einander, sondern nahe beysammen gelegt, und die jetzt angelegte, so wie oben bey denen gemeinen Marken verordnet worden, fortgesetzt werden müssen.

### §. 11.

Unserm Ober-Jäger steht keinesweges frey, denen Eigenbehörigen oder Unterthanen, entweder aus ihrem eigenen Gehölze, oder dem gemeinen Mark-Holze propria auctoritate auszuweisen, sondern es muß deshalb in allen Stücken dasjenige beobachtet werden, was oben verordnet, überhaupt wird hiermit ein für allemahl auf das nachdrücklichste untersaget, kein Holz durch die Unter-Förster oder Mahl-Beute aufzuweisen und anschlagen zu lassen, noch zu dem Ende den Wald-Hammer einem Unter-Förster oder sonstem jemanden, zum Anschlagen anvertrauen, sondern Unser Ober-Jäger muß solches bey Vermeidung unausbleiblicher Wundung selbst verrichten.

Dasjenige Holz, so ohne Zeichnung mit dem Mahl-Hammer gehauen wird, ist als gestohlen zu consideriren, und der Thäter dafür mit der darauf gesetzten Strafe zu belegen.

Die Zeichnung des Holzes geschiehet so nahe an der Erde als immer möglich ist, jedoch muß derjenige, welcher das Holz hauet, den Stamm mit dem Beichen stehen lassen, damit man sehn könne, ob das gefallene Holz auch wirklich gezeichnet gewesen.

### §. 12.

Bon demjenigen Holze, so denen Unterthanen accordiret und angewiesen wird, hält der Beamte als Förster ein ordentliches Register, worin er zugleich notret, wie die Pflanzung der jungen Potten statt des erhaltenen Holzes obverordnete maassen geschehen, und wird den Haltung des General-Höltings dieses Register jedekmahl übergeben, welches der Departements-Rath mit dem Brüchten-Register an Unsere Kriegs- und Domainen-Kammer einzufinden hat.

Es müssen auch Beamte und Förster genaue Aufsicht haben, ob das angewiesene Bau- oder Nutz-Holz zu dem vorgegebenen Behuf wirts-

schaftlich verwandt worden, und nicht zugeben, daß selbiges, allen Marken-Rechten zuwider, verkauft oder sonst verwendet werde.

### §. 13.

Wenn Jemand befunden wird, der grüne Reste, Potten oder Zweige von denen in Unseren Forsten, gemeinen Marken oder andern privativen Holzungen stehenden Bäumen gehauen oder gesaget oder abgeschälet hat, solcher soll mit Einem Florin und härter nach Proportion des verübten Schadens bestrafet werden, derjenige aber, welcher den Kopf abhauet, folglich den ganzen Baum verdörbet, muß die Zare des Holzes und eben so viel loco poenae erlegen.

### §. 14.

Zu denen in Unsern Forsten oder gemeinen Büschen stehenden Hülsen darf sich ohne Vorwissen Unseres Ober-Jägers niemand bey Einem Florin Strafe vergreissen.

### §. 15.

Wie es mit Verpachtung der Mast in Unserem privativen Gehölze gehalten werden soll, deshalb ist in der Minden-Mavensberg-Ledeburg-Lingenfischen Först-Ordnung das nöthige verordnet und hat es daher sein Verbleiben. Sollte sich aber Jemand unterstehen, datum Eicheln oder Buch abzuschlagen oder zu sammeln, soll derselbe das erste mahl in 2 fl., und wenn er sich weiter betreten lässt, in vier Gulden Strafe condamniert werden. Und wie das Eicheln-Schlagen und die Sammlung derselben und des Buchs in denen gemeinen Marken oder andern privativen Gehölzen, so denen Privatis zustehen, nach wie vor verboten bleibt, und schlächterdings nicht erlaubet ist; So sollen diejenigen, welche hierwider handeln, in obiger Strafe gleichfalls belegen werden.

### §. 16.

Zu Mast-Zeiten ist niemanden erlaubet, eine größere Anzahl Schweine einzutreiben, als womit er berechtigt ist, und hat es bey der bisherigen Obserpanz dieserhalben sein ohnveränderliches Bewenden.

Im Fall aber jemand diesem zuwider handelt, wird er deshalb in Einen fl. Brüchten geschlagen, und müssen die zu viel eingebrachten Schweine sofort zurück getrieben werden.

### §. 17.

Es steht keinem Eingesessenen der Grafschaft Lingen, er sei wes Standes er wolle, frey, fremdes Vieh, so nicht in der Mark berechtigt, einzunehmen und einzutreiben zu lassen, sonst denjenige, welcher sich dessen unternimmt, von jedem Schafe, Schweine, jedes Stück Minden-Vieh Behen Stüber, und vor ein Pferd, ingleichen einen Ochsen Einen Florin an Strafe erlegen.

Und da es

### §. 18.

Der Obserpanz gemäß, daß niemanden erlaubet ist, seine Schafe bey Sommer-Zeit in denen Kuhweiden oder Groß-Angern hüten zu lassen, und darum zu treiben; So muß auch hierauf pro futuro geachtet,

und die Uebertrreter dieses Gesetzes mit Einem Stüber vor jedes Schaaß, so sie eingetrieben, bestroft werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dlejenige, welche in den gleichen Kuhweiden oder Gras-Angern mit ihren Schaaß-Krieffen berechtigt, und deshalb in possessione besangen sind, auch dabey zu schützen und in ihrer geruhigen Possession auf keine Art zu turbiren sind.

### §. 19.

Zu Unseren privativen Gehölzen muß überall kein Vieh gehütet oder geweidet werden, in so ferne nicht einige Unterthanen dazu berechtigt und dieserhalben in possessione besangen.

Die Schaaße aber müssen dem alten Herkommen gemäß gänzlich herausbleiben, und wird derselbige, welcher diesem zwider handelt, für jedes Stück eingetriebenes Vieh in drey Stüber Brüchten condamnirt.

### §. 20.

Weil durch die vielen Sand-Schalen, von dem wehenden Sande in Unserer Grafschaft Eingen ein gutes Theil Saat- und Weide-Landes unter Sand gesetzet und dadurch denen Eingefessenen ein großer Schaden zugesüget wird, so haben Wir die wehenden Sände durch Unsern Ober-Jäger unter die Unterthanen verbieten lassen, wobei es dann sein Bleiben hat.

Es müssen sich aber die Unterthanen ernstlich angelegen sein lassen, die Dämpfung instruirtermassen im Frühjahr und Herbst zu verrichten, gestalten denn Unser Ober-Jäger alle Jahre zweymahl diese Rände zu bereiten, und ob die Dämpfungen geschehen sind, zu examiniren, die Nachlässigen und Gaunseligen aber in dem Holzungs-Register mit anzugehen hat, damit sie durch Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit gehalten werden können, wie denn derselbige, welcher seinen Theil nicht tüchtig gedämpft, jedesmal in einen halben Gulden Strafe condamnirt werden soll.

Zugleich aber soll Unser Ober-Jäger untersuchen, ob auch die Wurzeln derer auf denen Dämmen gesetzten Pflanzen entblößet seyn, und besorgen, daß der Fuß gehörig wieder gedeckt werde, wie denn der Ober-Jäger schuldig ist, allemal von dieser Bereisung seinen Bericht an Unsere Kriegs- und Domänen-Kammer zu erstatte.

### §. 21.

Diesenigen Orter, wo vergleichnen Sand-Dämpfungen angeordnet sind und geschehen, müssen so lange, bis das Band zugedeckt und die Heide völlig bewachsen, schlechterdings nicht mit einem Viehe betrieben oder darin Plaggen gemähet, noch gestochchen werden.

Sollte demnach Vieh hierum gefunden werden, muß derselbige, so sich hierüber zu handeln gelüsten lassen, vor jedes Schaaß zwey Stüber und vor jedes Stück Hindvieh drey Stüber, auch vor die gestochene oder gemähete Plaggen drey bis vier Gl. Strafe erlegen.

Dagegen wird denen Unter-Jägern und Mahl-Benten hiermit alles Ernstes und bey Strafe der Gassation unterlaget, sich eigenmächtig keine Pfand-Gebühren dieserhalben bezahlen zu lassen, allernöthen ihnen

statt derselben die Capite I. §. 7. beschriebenen Emolumenta von dergleichen Brüchten zugebilligt werden, und ausbezahlet werden sollen. Wir werden auch überhaupt derselben Gebühren determiniren und festsetzen, damit auch in diesem Stücke alle Extactiones verhütet werden.

### §. 22.

Ein jeder soll in der Sommerzeit gehalten seyn, seinen Schweinen oder Ferkeln, weilen solche ohne Hirten aufgetrieben werden, die Männer zu trampen oder zu ringen, damit diese die Gras-Anger nicht umwühlen oder verderben.

Vor jedes Stück, so ohngekrompet oder ohngeringet angetroffen wird, muß der Eigenhümer jedesmal fünf Stüber Strafe erlegen.

### §. 23.

Die gemeinen Esche- oder Saat-Ländereyen dürfen von der Saat-Zeit an bis nach der Endte und bis alle darauf stehende Früchte aus dem Felde mit einem Vieh nicht betrieben werden, bey Vermeidung zwey Florin Strafe und Entstättung des dadurch verursachten Schadens, welcher ex officio, kurz und gut und ohne Process prævia taxationis zu determiniren.

Es erstendiret sich dieses jedoch so weit nicht, daß, wenn ein Unterthan ein Feld-Saat-Band alleine hat, als welcher allerdings, in so ferne niemanden als ihm selbst dadurch Schaden geschiehet, damit zu schalten und zu walten, freye Macht hat.

Dahingegen aber steht niemanden frey, sein in denen gemeinen Eschen habendes Land zum Nachtheil der gemeinschaftlichen Heide und Weide eigenmächtig zusätzlichen oder abzuzäunen, sondern es muß alles in statu quo gelassen werden, wie es von Alters her gewesen ist bey Vermeidung zwey Gl. Strafe, und daß die gemachte Steuerung auf des Excedenten Kosten abgestellet werde.

Da es auch von jeho in der Grafschaft Eingen in Ansehung des auf den gemeinen Eschen und denen darin belegenen privaten Acker stehenden Holzes durch viel und langjährige Observanz hergebracht, daß einer die auf seinen im Esche belegenen Gründen stehenden Bäume so wenig, als in denen gemeinen Marken ohne des Holzungs-Gerichts Be-willigung auctoritate propria zu fällen befugt ist, dieses auch durch verschiedene præjudicia in contradictorio bestätigt worden, so soll es auch dabey sein Bewenden behalten, es sey der Eigener des Grundes seiner persönlichen Qualität nach eigen oder frey.

### §. 24.

Woferne einiges Vieh, so verstrichen und sich verlaufen, gefunden werden sollte, ist selbiges sofort bey dem Beamten oder Voigt anzulegen, welcher sodann an das Holzung-Gericht zu berichten hat, damit solches in denen nächst angelegenen Kirchspielen von denen Ganzeln verhindert, und demjenigen, welcher sich dazu satsam legitimiret, vorabfolget werden könne. Im Fall sich aber hierzu niemand anfinden und sein Dominium satsam darzuthun im Stande seyn möchte, ist das gefundene Vieh, wenn die Bekanntmachung vorhero zureichend geschehen,

öffentliche zu verkaufen, und sollen die davor gelösten Gelder nach Abzug der Kosten und des verursachten Schadens ad pio usus verwandt, und wie solches geschehen, jedesmal an Unsere Kriegs- und Domainen-Gammer berichtet werden.

Derjenige, welcher dergleichen verstecktes fremdes Vieh an sich hält und verschweigt, soll als ein Dieb angesehen und wider ihn der Proces formirt werden.

## §. 25.

In Unserer Grafschaft Lingen besteht die Hude und Weide größtentheils aus Heide, daher sowohl Unser allerhöchstes Interesse wegen der von denen May- und Herbst-Sämmern zu Unseren Domainen stehenden Steuerei, als auch die Wohlfahrt der Unterthanen wegen der Viehzucht und des Düngers guten Theile darauf mit beruhet, daß durch das Heides- und Plaggen-Mähen die Hude und Weide nicht ruiniret werde.

Es soll sich daher niemand unterstellen, die Heide boshafter Weise anzuzünden und zu verbrennen, und wenn solche abgebrannt, Plaggen oder Sudden dasselbst zu mähen; derjenige, welcher hierwider handelt, soll in Drey, vier bis Zehen Florin Strafe nach Beschaffenheit des verübten Schadens condamniert werden. In denen Gegenden jedoch, wo die Heide überflüssig vorhanden ist, und es ohne Nutzen des Holzes und Nachtheil des Weiden-Viehes geschehen kann, wollen Wir gestatten, daß das Heide-Mähen denen Unterthanen von dem Holzung-Gerichte erlaubet und durch dieses die bequemen Orter angewiesen werden, welches jedoch ohnentgeldlich geschehen muß.

## §. 26.

Weilen aber wegen Mangel des Brandes hin und wieder Sudden oder Schullen zur benötigten Feuerung gestochen werden müssen und die Unterthanen ohne diese nicht bestehen können; so bleibt es in diesem Falle bey der bisherigen Observanz, und soll niemand deshalb in seiner geztihligen Possession gestöhret werden.

Dabej müssen jedoch der Ober-Jäger, die Beamte als Förster, die Unter-Förster und Mahl-Bente dahin sehen, daß alle Missbräuche verhütet und nicht mehr an Sudden oder Schullen gestochen werden, als der Unterhan zu seinem eigenen Feuerung nöthig hat, gestalten aller Handel hiermit bey Strafe Drey Florin für jedes Fuder hierdurch untersaget wird.

## §. 27.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es wegen des Plaggen-Mähens, welches einem jeden nach bisheriger Observanz erlaubet bleibt, jedoch müssen nicht mehr Plaggen gemähet oder gestochen werden, als zur Bedüngung des Landes nöthig, wie denn auch hiermit einiger Handel bey Vermeidung obiger Strafe nicht getrieben werden soll.

Ob die Plaggen zu stechen oder zu mähen, darüber sind einige Zeit her kostbare Processe geführet, indem die Unterthanen von Unserem Ober-Jäger deshalb in Anspruch genommen werden.

Dieses soll pro futuro nicht weiter geschehen, sondern es wird denen Unterthanen hiermit nachgelassen, nach bisheriger Observanz die Plaggen zu mähen oder zu stechen, und hoffen Wir, dieselben werden

zu ihrer eigenen Conservation dahin bedacht seyn, daß das Plaggen-Matt und die Hude und Weide durch unbedachtloses Stechen nicht ruinirt werde. Würde sich aberemand gelüstet lassen, dergestalt Plaggen zu stechen, daß davon eine Sand-Wehe zu besorgen und das Sand gedeckt werden müssen, soll er deshalb mit vier Florin gestrafet werden.

Da aber jedoch das Plaggen-Mähen in denen Feldern nicht so schädlich als das Schaufeln mit Grab-Scheiten bemerket worden; so ist es der gemeinen Mark am zuträglichsten, wenn die Unterthanen die benötigte Plaggen, wenn der Ort es wegen der steinigen Situation oder sonstigen erlauben will, jederzeit mähen, jedoch soll auch dahin geschehen werden, daß die Düngung durch andere Erd-Arten, auch Vermischung mit Sand und Leimen an Statt der Plaggen eingeschürt werde.

## §. 28.

In denen Gras-Angern und Kuhweiden müssen überhaupt keine Plaggen gestochen oder gemähet werden bey Strafe von Drey, vier und mehr Gulden, nach Beschaffenheit des Schadens und öfters wiederholten Verbrechens. Wie denn auch ein jeder Unterhan mit dem Mähen der Heide und Plaggen in denen Büschchen, Marken oder freyen Sunden sieben Fuß von denen Bäumen bleiben muß, damit die Wurzeln der Bäume nicht gebösset oder dörr werden, bey Vermeidung Ein bis zwey Fl. Strafe.

## §. 29.

Ob es sich nun wol von selbsten versteht, daß niemand Plaggen stechen oder mähen darf, wo derselbe nicht von je her dazu berechtigt, und deshalb in Possession besangen ist, so wird dennoch solches besonders in Unseren privativen Forsten hiermit auf das nachdrücklichste untersaget, wie denn auch kein Laub darin gesammlet und daran weggebracht werden darf bey Vermeidung von zwey Fl. Strafe. Und da

## §. 30.

Die Erfahrung gezeigt, daß über das Plaggen-Mähen viel Irrungen und kostbare Processe entstanden sind; Wir aber schlechterdings nicht gestatten wollen, daß Unsere getreue Unterthanen durch dergleichen unnütze und zu deren Nutzen abzielende Processe emmiret werden; als segen Wir, der Observanz gemäß, hiermit fest, daß derjenige, welcher Plaggen mähet oder sticht, fünfzehn Schritt von des anderen Erbe oder Graben und von der Gemeinen Mark acht Schritt bleiben soll, und soll derjenige, so hierwider handelt, in zwey Fl. Strafe condamniert werden.

## §. 31.

In Unserer Grafschaft Lingen ist eine mit der nöthigsten Sachen, daß vor die Conservation der Dorf-Möhre gesorgte werde, weil der Brand merklich abnimmt, und dieses in Ansehung der Neubauer und Vereinigung der Heuerlinge gar sehr hindert.

Wir befahlen daher Unseren Ober-Jäger, Beamten und Voigten, Unter-Förstern und Mahl-Benten ernstlich dahin zu sehen, daß durch überflüssiges Dorf-Stechen in denen Gemeinen-Möhren solche nicht ruinirt, der Dorf auch nicht außer Landes geschleppt werde.

Gest soll aber auch denen Eingesessenen des Kirchspiels Brämsche, welches gar keine Dorf-Möhre hat, erlaubet seyn, in der Gemeinen-Mark des Kirchspiels Plantlünne, welches mit mehreren Dorf-Möhren versehen ist, als es zu seiner eigenen Feuerung nöthig hat, dergleichen Dorf-Sliche und Dorf-Möhre zu acquiriren und daraus ihren benötigten Dorf zu stechen.

Uebrigens hat die Erfahrung gezeigt, wie die Unterthanen mit denen ihnen angewiesenen Dorf-Schellen öfters gar nicht wirtschaftlich verfahren, sondern, wenn die Gruben ausgegraben oder gemodert worden, dieselbe fogleich wieder zugefahren, und sich nach Gefallen eine andere gesucht haben, ohne die vorherige wieder zuzuwerfen und zu appravieren.

Wie nun solches zum Stuun des Möhres gereicht, auch für das Bieh sehr gefährlich ist; so soll niemanden bey Strafe von zehn Stüber erlaubet seyn, sich eine neue Grube nach Gefallen zu eröffnen und auszufuchen, bevor er die ausgegrabene nicht wieder angefüllt und eben geschlichtet hat, anbey ihm ein neues Dorf-Theil von dem Holzungs-Gerichte und Ober-Jäger ohnentgeldlich und sonder irgend eine Gebühr oder Douceur zu nehmen angewiesen werden.

#### §. 32.

Wie es wegen Ausweisung derer Zuschläge, Baum-Richtungen, Graben-Stetten und Ansetzung der Neubauerey gehalten werden soll, ist von Uns bereits generaliter festgesetzt. Wir haben aber missfällig in Erfahrung bringen müssen, daß diesem besonders in Unserer Grafschaft nicht nachgelebet, sondern unter dem Prätext von Graben-Stetten und Baum-Richtungen von Unseren Bedienten eigenmächtig Zuschläge ausgewiesen worden, welche entweder nachher verbunkelt oder allererst nach Verlauf vieler Jahre zum Ansatz gekommen sind: Wie Wir aber dergleichen eignennützigen Beginnen länger nachzusehen schlechterdings nicht gemeinet sind:

Als ordnen und wollen Wir hiermit, daß niemand Unserer Bedienten, er sey wer er wolle, sich unterstehen solle, einen Zuschlag, Baum-Richtung, Graben-Stette oder Neubauerey eigenmächtig und ohne Unser Wississen anzuswiesen, sonstens derjenige, welcher sich hierwidert zu handeln gelassen lassen möchte, in Ein Hundert Athlr. irremissibler Strafe hiermit verfallen seyn soll, so von ihm, sobald er des Facti von ihm überführt, executive bezutrieben, und Uns gehörig zu berechnen sind, und soll demjenigen, welcher dergleichen Factum anzeigenet, mit Verschwigung seines Namens, der vierte Theil der Strafe ausgezahlet werden.

Hierwider müssen keine Exceptiones, daß der Zuschlag oder die Baum-Richtung etwa sehr gering angenommen werden, sondern es bleibtet, alles Einwendens ohnerachtet, bey der gesetzten Strafe.

Wenn ein Unterthan sich untersthet, einen Zuschlag aufzugraben oder seine Bänderreyen ohne Unser Wississen und Approbation aus der Gemeinheit zu vergrößern, der soll in drey, vier und mehr Gulden Strafe verfallen seyn, und überdem angehalten werden, den propria auctoritate sich angemachten Zuschlag oder die Baum-Richtung zur Gemeinheit liegen zu lassen.

#### §. 33.

Wenn Jemand einen Zuschlag verlanget, der hat sich deßhalb bey dem zeitigen Departements-Rath zu melden, und den hierzu ausgesuchten Ort zugleich in Vorschlag zu bringen, worauf der Departements-Rath schuldig, diesen Ort gelegentlich in Augenschein zu nehmen, die Hude-Interessenten über dessen Entfernslichkeit zu vernehmen, die etwa anzubringende Contradictiones in loco zu untersuchen, über alle vorkommende Umstände ein Protocoll abzuhalten, und mit dessen Einsendung an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer cam voto nach Erwüdigung aller dagey vorkommenden Umstände zu berichten, damit Unsere allerhöchste Approbation für die Ausweisung nachgesucht werden könne.

Auf gleiche Art wird wegen der anzulegenden Neubauereyen verfahren.

Bon denen in einem jeden Jahre ausgewiesenen Zuschlägen formiret Unser Deputatus Camerac eine richtig und zuverlässige Designation, wonin die Situation, die Zeit der Ausweisung, die Qualität nebst der Größe desselben, und wenn die Frey-Zahre zu Ende, auch wie hoch der Zuschlag verkauft, deutlich zu notiren, und lieget demnächst dem Departements-Rath ob, die gewöhnlichen Onera davon zu reguliren, solche in dem Zuschlags-Register nachzutragen, und dahin zu sorgen, daß die Praestanda in denen Contributions- und Domainen-Etats zur Einnahme gebracht werden.

Damit jedoch die Auslegung der Neubauereyen durch die Abwesenheit des Departements-Raths nicht verhindert werden möge, so soll dem Deputato Camerac in dem Falle erlaubet seyn, das hier in diesem hypo beschriebene zu beobachten.

#### §. 34.

Und obwohl das Holzungs-Gericht und Unser Ober-Jäger sich bis dahero angemaßet haben, über Baum-Richtungen, Graben-Stetten, Ansetzung der Heuer-Häuser, Versezung der Wohn- oder anderer Häuser gegen Erlegung der gewöhnlichen Confeus-Gelder Confeuse zu ertheilen, woson Uns gewisse Theile in denen Domainen-Rechnungen der Grafschaft Eingen berechnet worden; so finden Wir dennoch aus denen dazu bewegenden Ursachen und zu Werthaltung aller Zuordnungen möglich, diese Observanz gänzlich aufzuhören, gestalten denn so wenig den Holzungs-Deputaten, als Unserem Ober-Jäger, oder einem andern Bedienten pro futuro erlaubet, hierüber Confeuse zu ertheilen, und soll berjenige, welcher sich dessen anmaßen wird, gleichfalls vor jedem ertheilten Confeus in Ein Hundert Athlr. Strafe verfallen seyn.

Damit aber denen Unterthanen die Gelegenheit nicht benommen werde, ihre Stetten zu verbessern, Uns auch die hiervon aufkommenden Reserves nicht entgehen mögen, so soll alljährlich und zwar im Januarij von Unseren Holzungs-Deputirten ein Publicandum erlossen werden, daß diejenigen, welche Baum-Richtungen und Graben-Stetten verlangen, Heuer-Häuser anlegen, oder ihre Wohn- und andere Häuser anbauen und auf die Gemeinheit legen wollen, sich binnen vier Wochen a die publicationis an zu rechnen bey denen Beamten oder Wöchten ihres Districts melden, und die Dörter in Vorschlag bringen, woson sodann die Beamte und Wöchte eine ordentliche Designation formireten. Hierauf

soll der Ober-Jäger nebst denen Beamten als Förster vor der General-Ausweisung das Gefüg der Unterhauer examiniren, allenfalls die Güter-Interessenten, wenn deren Consens nöthig, vernehmen, und demnächst diese Specificationes mit denen aufgenommenen Protocolis, welche sowohl der Ober-Jäger als Beamte unterschreiben müssen, und zwar längstens acht Tage vor dem alljährlich zu haltenden Holzung-Deputirten übergeben, damit diese hierüber conferirten, die etwa streitige Theile vergleichen, die Supplicanten abweisen oder nähere Untersuchungen anordnen können.

Wenn dieses geschehen und darunter alles zur Decision instuitet ist, schicken die Deputirten die Specificationes mit ihrem Gutachten an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer, welche sodann Unsere aller-höchste Approbation hierüber einholen.

Nach deren Ertheilung muß der Departements-Rath dem Besindun nach die Vermessung und Regulirung der gewöhnlichen Prästandorum, imgleichen, daß solche denen Etats einverleitet werden, besorgen.

Es ist also Niemanden erlaubet, seinen Graben, Hecke oder Baum zu vertrücken und dadurch seine Bändern zu vergrößern, oder seinen auf der Gemeinheit stehenden Schoppen oder Stall ohne Erlaubniß und Anzeige zum Wohn-Hause zu apitzen, bey Vermeidung vier Fl. Strafe, und ist solches auch von Binnen-Zäunen zu verstehen, in so fern ge-grundete Contradictiones vorhanden sind, oder dem Nachbar dadurch Schaden zuwachsen könne.

### §. 85.

Wie viel Uns an Peuplirung Unserer Lände, mithin an Anlegung Neubauereyen und Urbarmachung wüster Gründe gelegen, solches ha-ben Wir bey aller Gelegenheit mehrmals in allerhöchsten Gnaden zu erkennen gegeben, und um dieses auf alle nur mögliche Art zu faciliti-ten, haben Wir besonders die vorhin in Unserer Graffschafft Eingen in uns gewesene gar zu hohe Ausweisungs-Gebühren vor Buschläge, Neu-bauereyen und dergleichen merklich retranchirt und herunter gelegt. Wir vernehmen aber höchst missfälligst, daß dieser Unserer gemachten Einrich-tung nicht allein die schuldige Partizip nicht geleistet, sondern auch so-gar von Neubauern starke Consens-Gelder und andere Zura über die gewöhnliche Ausweisungs-Gebühren eingefordert, und denn andere sich etwa anfindende Neubauer und Liebhaber wüster Gründe hierdurch ab-geschreckt, mithin die Peuplirung des Landes und Urbarmachung wüster Gründe mehr gehemmet als befördert worden.

Um nun dieses alles dermalen aus dem Grunde zu heben, ordnen und wollen Wir, daß von Buschlägen und Neubauereyen, Heuer-Häusern, Baum-Nichtungen, Anlegung neuer Häuser, Umfassung derselben oder an-derer Häuser überall weiter keine Consens-Gelder eingefordert werden sollen, wie Wir denn solche hiermit gänzlich aufheben und alles Ernstes befehlen, daß dergleichen von nun an überall weiter nicht zu nehmen.

Damit jedoch durch Abschaffung der Consens-Gelder Unsere Be-diente an ihren rechtmäßigen Emolumenenten nicht gekränk't werden mög-en: so soll dagegen von denen zu verkauftenden Buschlägen, Baum-Nich-tungen und dergleichen der dritte Theil für die Consense gerechnet, an den Kaufgeldern abgezogen und wie bis dahero berechnet werden. Bei-

Berkaufung der Buschläge ist denen Liebhabern und Käufern derselben vorher bekannt zu machen, daß keine Consens-Gelder genommen werden, damit sie sich ratione des zu offerirenden Kaufgeldes hierauf richt'en können.

Sollten Wir aber Jemanden aus besonderer Gnade einen Buschlag ohnentgeldlich accordiren, haben Unsere Bediente sich keiner besonderen Gebühren davon zu erfreuen; sondern sie müssen sich mit den ordinären Diäten begnügen.

### §. 86.

Durch die Aufhebung dieser bis dahero üblich gewesenen Consens-Gelder aber wird keineswegs die Verkaufung der Buschläge inhibirt, sondern diese behalten Wir uns fernerhin um so mehr bevor, da über das gelobte und wirklich bezahlte Kauf-Prestum mehrgedachte Consens-Gelder annoch ausgeschrieben und wirklich gefordert worden, wiewohl denen Käufländern, welche sich zugleich anbauen und in Unseren Länden niederlassen wollen, außer denen sonstigen durch Unsere Edicta verprophete-nen Beneficien auch die Stetten zur Bebauung nebst dem nötigen Grunde zum Gatten ohnentgeldlich und nur gegen Erlegung der festgesetzten Aus-weisungs-Jurium gegeben und angewiesen werden sollen, gestalten denn Unserem Bedienten hiermit bey Fünfzig Fl. Strafe inhibirt wird, dieseshalben nicht einen Heller in anderen Gebühren einzufordern oder sich bezahlen zu lassen.

### §. 87.

Werjenige, welcher seinen Graben, Hecke oder Baum nicht im guten Stande unterhält und solchen nach vorgängiger Publication von denen Ganzeln der Observanz gemäß binnen acht Tagen nicht ausbessert, es gehöre solches zur Binnen- oder Außen-Wrechte, soll in zwey Fl. Strafe condamniert und überdem zu Erziehung des daraus erwachsenden Schadens angehalten werden.

Wenn jedoch aus der Vernachlässigung dieser Wrechten einem Drit-ten kein Schade zuwächst, so soll der Eigenthümer derselben nur einen Fl. Strafe erlegen und diese dazu dienen, daß ein jeder sich befeiste, seine Wrechten im gehörigen Stande zu erhalten.

### §. 88.

Zingleichen, wennemand seine Wasser-Züge oder Wasser-Leitun-gen, sie mögen klein oder groß seyn, in so ferne solche durch andere Gras-Garten oder Saat-Land laufen, nicht unterhält, zur rechten Zeit und längstens nach gefiehner Publication binnen acht Tagen aufräumet, der soll jedesmal in zwey Fl. Strafe verfallen seyn, überdem den ver-ursachten Schaden erstatten.

Neue Wasser-Leitungen aber anderen zum Schaden dürfen überall nicht gemacht und ausgegraben werden bey Vermeidung vier Fl. Strafe, und daß solche wieder abgestellet und eingeworfen werden.

### §. 89.

Sollten mehrere Gasus vorkommen, so hierum nicht enthalten und woren die Strafe nicht expresse festgesetzt, der Observanz gemäß aber

bey das Holzung's-Gericht gehören, haben Holzung's-Deputirte davon an Unsere Krieges- und Domänen-Cammer zu berichten und darüber Verhaltung's-Befehle einzuholen.

### Caput III.

Von dem Modo procedendi bey dem Aufsage der Brüchten und welcher Gestalt in Sachen, welche zur näheren Erörterung ausgesetzt werden, und altioris indaginis sind, zu versahen.

#### §. 1.

Nachdem im Capite II. von denjenigen Sachen gehandelt, welche eigentlich vor das Holzung's-Gerichte zum Brüchten-Aufsage gehören, so finden wir nötig, zugleich auch festzusezen, welche Gestalt bey Condennation dieser Brüchten zu verfahren und auf was Art und Weise in diesen Sachen zu procediren, so zuvermeidlich zur näheren Erörterung und rechtlichen Ausmählung ausgesetzt werden müssen, allermassen angemerket worden, daß eines Theiles dem passionirten Angeben des Ober-Jägers, der Unter-Förster und Mahl-Leute schlechterdings geglaubt, und der Geschuldigte hingegen so wenig gehöret, als ihm einmal, wie öfters geschehen, derjenige Excess bekannt worden, dessen er beschuldigt, andern Theils auch die Processe über die Gebühr protrahirt, alle Kleinigkeiten zum Proces gezogen und Unsere getreue Unterthänken blos zur Vernehmung der Termins-Durum und anderer Spurcula in excessive Kosten gesetzet werden.

#### §. 2.

In dem §. 9. Capite I. ist bereits verordnet, wie die in jedem Quartale vorkommende und annotirten Excessen angezeigt und zur Untersuchung befördert werden sollen.

Damit solche aber auch zu der Excedenten Wissenschaft gelangen mögen, ist Unser allergnädigster Wille, daß drei Wochen vor dem generalen Aufsage der Brüchten ein ordentliches Land-Gericht von denen Holzung's-Deputirten, so in loco vorhanden, alle angezeigte bruchfällige Casus denjenen Unterthänken durch den Land-Secretarium deutlich und von Wort zu Wort vorgelesen, und die Termine zu Haltung dieses Land-Gerichts vorab von denen Canzeln bekannt gemacht, die Unterthänken auch dazu insgesamt sub poena confessi et convicti per publicandum verabladen werden sollen.

#### §. 3.

Diejenigen, welche nicht erscheinen, werden in contumaciam pro confessis et convictis gehalten, und bey dem Aufsage der Brüchten selbst pro re nata nach dem Cap. 2do dieser Unserer Instruction in die gesetzte Strafe condemniert. Wenn aber der angezeigte bruchfällige Casus von dem Excedenten aufgerufen oder contradicirt wird, muß solches von dem Land-Secretario darunter notirt, die Sache nach gevidigtem Land-Gerichte, jedoch noch vor dem General-Brüchten-Aufsage, kürzlich untersucht, über die vorkommende Umsfrage ein ordentliches Protocoll abgehalten und bey dem Brüchten-Aufsage sämtlichen Deputatis vorgelegt

werden, welche dem Besinden nach condemniren, absolviren, oder die Sache zur näheren Untersuchung vermeilen.

Sollte sich jedoch bey Unterzügung der Sache von Seiten des Excedenten eine Caprice äußern, und das Objectum geringfügig seyn, ist solche ohne Weitläufigkeit ex officio abzunachen und schlechterdings kein weitläufiger Proces zu gestatten.

#### §. 4.

Da die meisten Anklagen und angegebenen Excessen von der Anzeige Unseres Ober-Jägers, derer Unter-Förster und Mahl-Leute herrühren, welche insgesamt verpflichtete Bediente und sich durch den uns geleistet Eid dafün verbindlich gemacht haben, daß sie alles getreulich angeben, hierunter ohne Ansehen der Person und ohne allen Neben-Ubsicht, verfahren wollen: so soll, wenn der Ober-Jäger und ein Beamter allein oder zwei Personen von denen Unter-Förstern, Mahl-Leuten und Bürgern einen Excess anzeigen, und auf ihre geleistete Eides-Pflicht attestieren, solches plenam probationem ausmachen, jedoch dergestalt, daß denen Denunciatis probatio in contrarium nachzulassen.

Es müssen aber Denunciati ihre Gegen-Beweismittel sogleich bey dem General-Holzung's-Gerichte ad protocollum anzeigen, und das Holzung's-Gerichte, wenn reprobando Zeugen angeben, solche cum termino von vierzehn Tagen verabladen, summarisch, jedoch eidlich verhören und darauf sogleich ohne Admittirung eines Verfahrens über den Beweis das Erkenntniß abfassen, überhaupt auch dergleichen Gegen-Beweis jedesmal summarisch und binnen vierzehn Tagen absolviren lassen, weil bey dergleichen Sachen alle kostbare processualische Weitläufigkeiten vermieden werden sollen.

Würde sich nun daday hervor thun, daß die Denunciation pflichtwidrig geschehen, so sollen Denunciates nicht nur mit dem Duplo der dictirten Strafe belegt, sondern überdem noch als pflichtlose Dienst dem Besinden nach mit Gassation, Festungs- und Zuchthaus-Strafe angesehen werden.

Im Fall jedoch der Excedent sich offerirt, gehörig zu erweisen, daß die Kläger falsch, soll er damit gehört und nach bezeugtem und vollführtem Beweise der Ankläger ohne Ansehen der Person in die auf den angezeigten Excess gesetzte Strafe und sämtliche verursachte Unkosten ex proprio condemniert werden, und wenn das Gericht darauf nicht erkennet, soll dasselbe zu Entstättung dieser Kosten angehalten werden.

Derjenige Unter-Förster und Mahl-Mann hingegen, welcher Excesse verschweigt, mit denen Excedenten durchsicht und sich demselben zu Übertretung seiner geleisteten Pflicht corrumptire läßet, soll das erstemal, wenn er dessen übersführt, das Duplum der auf den verschwiegenen Excess gesetzten Strafe nebst allen Kosten bezahlen, das zweytemal mit Gefängniß-Strafe belegt, und das dritttemal als incorrigible und pflichtvergessen infam casaret und zu allen Ehren-Lemtern unthätig erklärt werden.

Wenn sich auch findet, daß Unter-Förster und Mahl-Leute semanden aus Hass und Feindschaft blos zur Verzierung ohne Grund anzeigen: so sollen die- oder derselbe mit derjenigen Strafe angesehen werden,

welche auf das denuncierte Verbrechen gesetzen, auch dem fälschlich denuncierten Theile allen Schaden und Kosten erstatten.

## §. 5.

Es ist bis daher in Unserer Grafschaft Eingen der Gebrauch gewesen, daß, wenn Excessen in denen gemeinen Marken und Holzungen verübet, wovon die Thäter nicht ausdrücklich gemacht werden können, die nächst angelegene, auch wol ganze Bauerschaften deshalb angeklaget werden, wodurch die Auf-Stüber vor dem Land-Secretarium und andere Kosten vermehret, mithin Unserer Unterthanen in schwere Kosten gesetzt, welche das Objectum und die darauf gesetzte Strafe öfters drey und mehrmalen übersteigen. Wir verordnen daher hiermit, daß solches pro futuro gänzlich aufgehoben und abgeschaffet seyn soll.

Es sind jedoch die Unter-Hörster, Mahl-Beute, Unter-Diener schuldig, wenn sie dergleichen Excessen bemerkt, so fort Nachsuchung zu thun und Visitationes anzustellen und alsdann den- oder diejenigen, wider welche sich der stärkste Verdacht äußert, anzuklagen, welche sich befundenen Umständen nach vermittelst Eydes zu purgieren oder die Thäter nahmhaft zu machen schuldig sind.

## §. 6.

Diejenigen Klagten, so die Unterthanen unter sich in Marken-Sachen führen und der Gewohnheit nach bei dem Ober-Jäger, Beamten, denen Unter-Hörsteren und Mahl-Beuten anzeigen, müssen im Brüchten-Register mit aufgeführt, auf dem Land-Gerichte mit abgelesen und wenn sie von dem Verlagten widerufen und contradicirt, vor dem Brüchten-Ansaße selbst gehörig untersucht, und die Protocolle bey dem Ansaße mit vorgelegt werden, damit die Bestrafung oder Absolution oder weitere Erörterung der Sache erkannt werden könne. Es ist jedoch bey der ersten Untersuchung alle Weitläufigkeit zu verhüten, und wenn es am anderen Beweise fehlet, auf den Haupt-Eid entweder ex delatione partium oder ex officio in supplementum oder ad juramentum purgatorium zu erkennen und hierüber überall kein weiteres Zubringen anzunehmen.

## §. 7.

Wenn also solchergestalt alles zu dem Brüchten-Ansaße sich instruirt findet, so wird solcher ebenmäsig von denen Ganzeln ordentlich bekannt gemacht, damit diejenigen Unterthanen, welche erscheinen und anhören wollen, wie hoch die Strafe dictirt wird, davon Nachricht haben.

Es wird aber wider die Richtigkeit der Anklage und des Excesses selbst nach vorher vollzogenem Land-Gerichte keine Einrede weiter angenommen, sondern intuitu dererjenigen casum, so nicht contradicirt, die Strafe determinirt und auf diejenige, welche näher untersucht, wird gleichfalls was Rechtens verordnet.

## §. 8.

Von denen Sachen, so altioris indaginis und ohnungänglich ad processum verwiesen werden müssen, soll nach geudigtem Brüchten-Ansaß der Land-Secretarius eine ordentliche Designation formiren, ein Exem-

plar davon denen Holzungs-Deputirten, und eines dem Departements-Rathen zustellen, welcher letztere solches Unserer Kriegs- und Domainen-Kammer mit einem ausführlichen Berichte, warum diese Sachen zur näheren Untersuchung ausgesetzt, einzusenden hat. Es müssen jedoch in dieser Designation zugleich die Partheyen benannt und das objectum litis gemeldet werden.

## §. 9.

Da es sich aber zutragen kan, daß casus in Marken- und andern, vor das Holzungs-Gericht gehörigen, Sachen vorkommen, welche keinen Aufschub bis zum Land-Gerichte oder generalen Brüchten-Ansaß leiden, so bleibt denen Holzungs-Deputirten zwar unbenommen, solche zur Cognition zu ziehen, es müssen solche Sachen aber ohne Umschweif und processualische Weitläufigkeit abgemachet und de simplici et pleno bezeugt werden, wie Wir denn ein vor allem hiermit festsetzen, daß kein Proces länger als ein Jahr dauen soll.

Damit Unserer Kriegs- und Domainen-Kammer auch von allen bey dem Holzungs-Gerichte schwedenden Sachen informirt seyn möge, müssen Deputati alle halbe Jahre eine Proces-Tabelle nach dem bereits comunicirten Schemate an dieselbe einschicken.

## §. 10.

Die introducire und bis dahin geführte Mollen werden hiermit gänzlich aufgehoben, und sollen weiter nicht geführt, am wenigsten aber die vorhin genommene Termins-Gelder eingefordert werden, jedoch haben Wir, wie es wegen der Termins-Gelder zu halten, infra Capito IV. das nöthige verordnet.

Dahingegen ist der Land-Secretarius schuldig und gehalten, ein ordentliches Buch zu führen, worin die einkommenden Sachen mit denen Präsentatis zu tragen, worunter zugleich zu notiren, wenn solche von dem vorstehenden Membro zugeschrieben, was darauf und welchen Tages verordnet worden.

## §. 11.

Das Holzungs-Gericht wird alle Freitage zugleich mit dem Deputations-Gerichte Morgens um 9 Uhr gehalten, und müssen so viel möglich sämmtliche Deputirte präsent seyn, aus denen eingekommenen Sachen ordentlich vortragen, sich eines gemeinschaftlichen Schlusses vereinigen und sodann nach dem Concluso verordnen. Damit aber alle Weitläufigkeiten verhütet, und die Processe nicht in das Weite gezogen werden, sind partes jedesmal in Person zu verabladen, und ist mit Nachdruck die Güte zwischen denselben zu testiren, wenn dieselbe aber nicht versangen will, muß dies Rathdurft hinc et inde ad protocollum genommen, und die Sache längstens am nächsten Gerichts-Tage per sententiam rechtlisch entschieden werden, allermassen Wir expresse hierdurch verordnet, daß in dergleichen geringfügigen Sachen, so viel immer möglich, keine Advocati und Sachwalter admittirt werden sollen.

## §. 12.

Sollten einige intricate casus vorkommen, welche per recessus orales nicht abgemachet werden können, so sind zwar in caassis arduis, an-

ders aber schlechterding nicht zum Schriftwechsel oder zum Verfahren loco oralis von drey zu drey Tagen, oder von acht zu acht Tagen zu verweiseu, es müssen dieselbe aber weiter nicht, als ad duplicas usque verfahren, worauf von denen Holzungs- Deputirten sententia cum rationibus decidendi et dubitandi zu ertheilen, gestalten die Verschickung der Acten überdem ein vor allem unterlaget, als wobei es auch intuitu des Holzungs- Gerichts sein Verbleiben hat.

Würde wider einen ertheilten Bescheid das remedium appellationis an Unsere Krieges- und Domainen- Kammer, als welches Wir hiermit quoad effectum suspensivum festsezen, interponet, und Deputati finden solches nicht merheblich, sollen sodann acta ad sententiam instruire, und zu Abfassung eines Urthels in hac secunda instantia an Unsere Krieges- und Domainen- Cammer eingefandt werden, welche aber die Sache nicht länger als vier Wochen bey sich behalten, sondern mit deren Ablauf cum sententia bey Vermeidung zwanzig Pflyr. Strafe remittiren muss.

Weitere Remedia werden in dergleichen geringfügigen Sachen überall nicht gestattet, es wäre denn die Sache von ganz besonderer Erheblichkeit, welchen Falls denen Partheyen das remedium supplicationis offen bleibt, vergeftalt, daß acta bey dem judicio a quo gleichfalls ad sententiam instruire, an Unsere Krieges- und Domainen- Kammer eingefandt und von dieser an Unser General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen- Directorium eingeschickt werden.

#### §. 13.

Das Remedium appellationis zu Erlangung der 2ten Instanz hat, wie im vorhergehenden § pho bereits erinnert, alsdam Statt, wann die gravamina erheblich zu seyn scheinen. Selbiges wird intra decaduum interponirt, darauf binnen 14 Tagen Justificatio oder deductio gravaminum sub poena desertiovis eingebracht, worauf Appellat binnen 14 Tagen excipiendo aufworten muss, und alsdann ist instantia pro conclusa anzunehmen, und weiter kein Schriftwechsel zu gestattet, bey Vermeidung zehn Fl. Strafe sowohl von der Parthey als von dem Richter, wenn letzter einen weiteren Schriftwechsel nachlässt.

Dahingegen muss zu Errreichung der dritten Instanz keine Suppli- cationen genommen werden, wenn die Sache nicht wenigstens Ein Hundert Fl. importiret.

Und damit solches Remedium nicht gemisbraucht werde, so soll der Supplycant zwanzig Fl. Succumbenz- Gelder erlegen, welche der Sportul- Cassa anheim fallen, wenn sententia a qua puro confirmaret wird, sonst, und wenn auch nur pro parte reformatoria erfolget, müssen den Supplycanten die Succumbenz- Gelder ohne den geringsten Decourt zurück gegeben werden, es müssen jedoch die Partheyen in zweyen Sähen schließen, und weiter kein Schriftwechsel gestattet werden, daß also nach eingebrachten exceptionibus auch diese Instanz vor geschlossen anzunehmen.

#### §. 14.

Die ergangenen Acta muss der Land- Secretarius in gehöriger Ord- nung heften lassen, solche selbst foliren, einen rotulam davor anfertigen, und die Registratur längstens binnen zwey Monaten bey Funzig Fl.

Strafe in Ordnung bringen, darin beständig unterhalten und ein richtiges Repertorium darüber anfertigen, gestalten dieses Alles zu seinem Of- ficio mit gehöret, und er dafür responsible bleibt.

#### Caput IV.

Was vor Sportula bey dem Holzungs- Gerichte genommen werden sollen.

##### §. 1.

Die bey dem Holzungs- Gerichte bis daher in uso gewesene Sportula sind excessio hoch gefunden worden, so daß nothwendig darunter eine Reduzierung getroffen werden muß, daher Wir bereits vermöge Rescripti vom 23ten Jun. 1750 verordnet haben, daß eine neue Sportul- Ordnung entworfen und zu Unserer allerhöchsten Approbation eingesandt werden soll, dannenhero nunmehr hierdurch ein für allemal festgesetzt wird, was für Sportula einzufordern.

##### §. 2.

Ob nun wol in Erhebung der Sportula bis daher sich ein merklicher Unterschied darunter gemacht findet, wenn nemlich Communitäten oder ganze Bauerschaften wider dergleichen oder diese contra privatum Processe geführet, indem jene die Communitäten doppelte Zura oder Gerichts- Sportula erlegen müssen; So finden Wir dennoch der Billigkeit gemäß, daß diesen Unterschied gänzlich aufzuheben, indem es dem Richter gleiche Arbeit und Mühe verursacht, ob er in Sachen, welche ganze Gemeinden angehen, oder welche einen privatam alleine concerniren, einen Bescheid oder ein Decretum abfasset.

Es soll daher vor ein Decretum, es betreffe die Sache vieler Personen oder nur Eine, nicht mehr als Ein Fl. und an Copialien drey Stüber vier Doit eingefordert werden. Die Termins- Zura werden auf Einen Fl. festgesetzt, welche jede Parthey erlegen muss, wenn ein Protocoll im judicio aufgenommen ist, wie denn auch ein jeder Theil den Pedellen für den Verhörs- Termin Einen St. zu bezahlen hat.

Von denjenigen Sachen aber, so zum Constitutioniren gehören, werden keine Termins- Zura bezahlet, wie denn auch die Constitution- Decreta nicht ausgefertigt und abgeldet werden, wenn nicht die Partheyen darum expesse anhalten.

Pro citations wird nicht mehr als pro decreto bezahlet. Vor die Abhörung eines Zeugen Ein Fl., wenn aber das Zeugen- Verhör sehr weitausflig, Ein Fl. 10 St.

Vor die Einnehmung eines Augenscheins dem Deputato Drey Fl., dem Secretario Ein Fl. und pro inrolatione der Acten 18 Stüber, welche der Land- Secretarius allein bekommt, indem er dafür die Acta und Registratur in Ordnung halten muß.

Pro sententia definitiva von jeder Parthey 4 Fl. und wenn die Sache sehr wichtig ist, auch Acta sehr weitausflig sind, 6 bis 8 Fl. von jedem Theile.

Pro sententia interlocutoria zwey Fl. von jeder Parthey.

Pro relatione, womit die Acta eingesandt werden, zwey Fl.

Pro termino publicationis sententiae, welche bey denen Ober-Gerichten abgesetzt und zur Publication eingesandt werden, Ein Fl.

Der Pedell bekommt vor jedes Decret, Citation oder Bescheid an Institution: Gebühren nicht mehr als vier Stüber.

In Copialien wird für jeden Bogen nicht mehr als drey Stüber vier Post angefertigt, und ebensoviel soll vor ein Decret, Citation oder Bescheid bezahlet werden, wenn solches gleich aus keinem vollen Bogen besteht.

Derjenige, welcher hierwider handelt, soll vor jedem Stüber, welchen er mehr erhöben, Ein Fl. Strafe erliegen.

Es müssen auch die Sportuln jedesmal auf die Verordnungen und Bescheide gesetzt werden, wie denn nicht minder der Land-Secretarius überdem bey Strafe der Gassation schuldig ist, ein ordentliches Sportul-Register zu führen.

#### §. 3.

Von denen Sportuln pro decreto et citatione geniesset Unser Land-Rentmeister keinen Theil, weil dessen und des Ober-Jägers Portion Uns vorhin unter der Benennung von Apostillen bey der Domainen-Gasse berechnet, wobei es auch fernerhin verblebet.

Die nach Abzug dieser Quota übrig bleibende Sportul-Muthäle aber werden unter den Deputatum cameras und Land-Secretarium der-gestalt verteilt, daß letzterer den vierten Theil davon erhält, das übrige aber behält ersterer allein.

Von den übrigen Sportuln erhält derjenige, welcher die Arbeit thut, die Halbscheid vor seine Mühe allein, und die sobann noch übrigen werden auf obige Art repartirt.

#### §. 4.

Denen Advocatis soll bei Strafe der Gassation nicht erlaubet seyn, vor das künftige pro termino mehr einzufordern und zu nehmen, als Einen Fl. 10 St., wenn aber weitläufige mündliche Recesse abzuhalten sind, zwey Fl.

Weilen die bey dem Holzungs-Gerichte vorkommende Sachen von schlechter Erheblichkeit sind; so wird dem judicio zu bestimmen überlassen, was einem Advocaten für eine Haupt-Schrift nach der Sachen-Erheblichkeit, und derselben soliden auch nervosen Ausführung zuguligten sey, jedoch muß für eine weitläufige, wichtige und wohl ausgearbeitete Schrift mehr nicht, als höchstens vier Fl. passiret werden.

Pro litteris an die Parthey 4 Stüber.

Pro extensione mandati 5 St.

Für eine Reise über Land inclusive Behrungs-Kosten, jedoch das Fuhrlohn nicht gerechnet, täglich 3 Fl.

Pro notificazione decreti vel sententiae, wenn er ex officio constituit wird, 15 St.

Pro sollicitatione 5 St.

Pro termino iurulationis Ein Fl.

Pro termino publicationis sententiae et notificatione an die Parthey Ein Fl.

#### §. 5.

Wie befehlen demnach Unseren Holzungs-Deputirten hiermit alles Ernstes und bey Vertheidigung Unserer höchsten Ungnade, sich nach dem Inhalte dieser gegenwärtigen Instruction überall auf das genaueste zu achten, wie denn Unserer Kriegs- und Domänen-Kammer zugleich angeholt wird, äußersten Fleiges dahin zu sehen und zu vigiliren, daß dieser Instruction überall nachgelebet werde, wobei sich auch von selbst versteht, daß Unserer emanuerten und nächstens zu verbessernden Forst-Ordnung in allen Punkten und Clauseln, soweit solche auf die Grafschaft Eingen applicabel, ebenfalls auf das genaueste nachgelebet werden müsse.

Urfundlich unter Unserer Höchstkeigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Tunsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 7ten December 1767.

(L. S.)

(gez.) Friderich.

(gez.) von Massow. von Blumenthal.  
von Hagen. von der Horst.

Ebd derer Vorsteher und Mahl-Leute.

Ich N. N. gelobe und schwörte zu Gott dem Allmächtigen, daß, da zum Vorsteher und Mahl-Mann in dem Kirchspiel oder der Bauerschaft N. N. angenommen und bestellt worden, ich gefördere Seiner Königlichen Majestät und Dero Königlichem Hause treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero Interesse, so viel an mir ist, befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mit übergebene Dorf-Ordnung und Holzungs-Instruction fleißig lesen, oder mich dessen Inhalt erklären lassen, und darauf sehen wolle, daß, in so weit die Dorf-Ordnung auf hiesige Grafschaft gerichtet, selbige mit der Holzung-Instruction befolget und beyden nachgelebet werde. Ich will auch auf die darwider vorkommende Handlungen fleißig acht haben, und besonders darauf mitsehen, daß alle in der gemeinen Mark vorkommende strafbare Fälle, es sey in der Hube, Weide, gedeckten Saude, gemeinen Eschen, Töpf- und Sudden-Theilen, Marken, Holzungen, oder sonstlich nach Vorschrift der Holzung-Instruction sich ereignende bruchfällige Casus nicht verschweigen, sondern getreulich angezeigt werden und solches nicht unterlassen, weder aus Freundschaft, oder Feindschaft, Furcht, Geschenke, Gaben oder einer andern menschlichen Absicht halber, auch wenn ich von dem Beamten, Unter-Forster oder Denuncianten zur Beleidigung einer strafbaren Begehnheit abgefordert und begehrte werde, mich dazu allemal bereit und willig bezeigen. Hiernächst meinem Vorgesetzten allen Respect und Gehorsam erweisen, mich im übrigen aber so aufzuführen, wie es einem getreuen und ehlichen Vorsteher und Mahl-Mann gebühret und wohl anstehet. So wahr mir Gott helfe!